

**Teilnahme- und Betreuungsbedingungen für
den Integrativen Kindergarten Suhl Heiligenland,
Heiligenland 1, 98529 Suhl
Bestandteil des Betreuungsvertrages
Gültig ab 01.01.2024**

§ 1 Aufnahmebedingungen

1.
Der Integrative Kindergarten Suhl Heiligenland wird in Trägerschaft des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenkreis Henneberger Land e. V. mit Sitz der Geschäftsstelle in 98527 Suhl, Karl-Marx-Str. 9a geführt.

Die Erziehung, Förderung und Bildung der aufgenommenen Kinder geschieht in altersgemischten Gruppen in der Regel in Ganztagsbetreuung. Im Integrativen Kindergarten Suhl Heiligenland werden behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in den Gruppen gefördert und betreut.

Der Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Durch allgemeine und gezielte Bildungsangebote und erzieherische Hilfen wird die Erziehung der Kinder in der Familie und deren Gesamtentwicklung ergänzt, unterstützt und gefördert. Näheres regelt hierzu die Konzeption der Einrichtung.

2.
Nach der in der jeweils aktuellen Betriebserlaubnis vorgegebenen Kapazität können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt aufgenommen und betreut werden. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Kindergartenleitung im Auftrag des Trägers.

3.
Die Aufnahme eines Kindes ist, abhängig von freien Plätzen, grundsätzlich während des gesamten Jahres jeweils zum 1. des Monats möglich.

4.
Die Aufnahme eines Kindes ist nur dann möglich, wenn die Sorge-/Erziehungsberechtigten vor Beginn der Betreuung für das aufzunehmende Kind

a)
- durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen sowie einen Nachweis über eine Impfberatung (§ 18, 1 ThürKigaG) erbringen;

und

b)
- entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern (d.h. ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und nach Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen)
- oder eine Immunität gegen Masern
- oder das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation nachweisen.

Der Nachweis kann dabei geführt werden durch

- den Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass der Impfschutz gegen Masern besteht (auch als Anlage zum Untersuchungsheft),
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder auf Grund medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden kann,
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung, dass ein Nachweis gemäß dem ersten oder zweiten Anstrich vorgelegen hat.

Bei den Punkten a) und b) handelt es sich um aufschiebende Bedingungen für das Zustandekommen des Betreuungsvertrages. D.h., solange die Punkte a) und b) von den Sorge-/Erziehungsberechtigten nicht erfüllt werden, wird der vorliegende Vertrag nicht rechtswirksam und es kann eine Aufnahme bzw. Betreuung des Kindes nicht erfolgen.

5.

Vor einer Aufnahme von behinderten bzw. entwicklungsverzögerten Kindern muss ein aktueller Bescheid auf Eingliederungshilfe vom dafür zuständigen örtlichen Sozialamt vorliegen.

6.

Stellvertretend für den Träger, das Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis Henneberger Land e. V., schließt die Kindergartenleitung mit den Sorge-/Erziehungsberechtigten oder sonstigen zur Aufenthaltsbestimmung Berechtigten einen Betreuungsvertrag ab.

§ 2 Eingewöhnungsphase

Im Interesse aller Beteiligten sollte die Aufnahme eines Kindes mit einer Eingewöhnungsphase beginnen. Der Eingewöhnungsplan wird zwischen den Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kindergartenleitung individuell und rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme vereinbart.

§ 3 Benutzungsgebühren

Das Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenkreis Henneberger Land e. V. erhebt Beiträge für die Betreuung und Verpflegung von Kindern im o. g. Kindergarten nach Maßgabe der jeweils gültigen Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung.

Diese umfassen die Elternbeiträge und Essensgeldbeiträge sowie die Kosten, die mit der Vor-, Zu- und Nachbereitung des Essens gem. § 29 Abs. 3 ThürKigaG verbunden sind.

§ 4 Informationspflichten bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde

Die Sorge-/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kindergarten/Träger über einen geplanten Umzug in eine andere Stadt oder Gemeinde vor dem Umzug zu informieren.

§ 5 Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag kann während der vereinbarten Laufzeit von beiden Parteien durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei den Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. dem Kindergarten/Träger maßgeblich.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere dann ordentlich kündigen, wenn

- das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Stadt / Gemeinde hat oder
- das Kind in eine andere Stadt/Gemeinde umzieht und der Platz benötigt wird für die Betreuung eines Kindes aus der bereitstellenden Stadt/Gemeinde.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Partei eine Fortführung des Vertrages unzumutbar erscheinen lässt.

Die Kündigung durch den Träger ist aus wichtigem Grund insbesondere dann zulässig

- wenn die Sorge-/Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen zur fristgerechten Zahlung der Elternbeiträge und/oder der Verpflegungskosten gemäß der Elternbeitrags- und Verpflegungskostenordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, wobei der Kündigung eine Mahnung mit Fristsetzung zur Zahlung der offenen Beträge voranzugehen hat,
- wenn die Sorge-/Erziehungsberechtigten nach Mahnung der Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und/oder der Verpflegungskosten wiederholt nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- insbesondere bei wiederholter Verletzung der Pflichten und Regeln der Kindergartenordnung und sonstiger Erklärungen,
- Auch das häufige unentschuldigte Fehlen eines Kindes kann zum Ausschluss führen. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung nicht mehr möglich erscheint.
- die Informationspflicht gem. § 4 verletzt wurde.

§ 6 Öffnungszeiten

1.

Der Kindergarten hat mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und bekannt gegebener Schließzeiten jeweils von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

- Kernöffnungszeit 9 Stunden von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- Verlängerte Öffnungszeit 10 Stunden von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- Halbtagsplatz 5,5 Stunden von 06.30 Uhr bis 12.00 Uhr

2.

Vor einer Veränderung der Öffnungszeiten wird der Elternbeirat angehört.

3.

Der Kindergarten kann nach Anhörung des Elternbeirates und nach Zustimmung des Trägers zwischen Feiertagen (Brückentage), bei planmäßigen Betriebsferien, Teamweiterbildungen, Konzeptionsarbeit und aufgrund gesonderter Anlässe, wie z.B. bei Quarantäne, Sanierung, Schließzeiten festlegen.

Schließzeiten der Einrichtung werden in der Regel bis Ende Oktober des Vorjahres bekannt gegeben.

Im Falle der Schließzeiten des Kindergartens bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger. Der Kindergarten kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer

Personalschwierigkeiten oder auf behördliche Anordnung hin zeitweilig geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten sind davon rechtzeitig zu unterrichten.

Bleibt der Kindergarten auf Grund höherer Gewalt (zum Beispiel Naturkatastrophen, Streiks, Epidemien, Brände, kriegsähnliche Ereignisse) geschlossen, so bleibt die Pflicht zur Bezahlung der Elternbeiträge sowie der Monatspauschale für Verpflegung bestehen. Den Sorge-/Erziehungsberechtigten stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Elternbeiträge und keine Schadensersatzansprüche zu.

Im Falle einer Schließung der Kindertageseinrichtung wird eine Notbetreuung durch den Träger nicht angeboten.

§ 7 Aufsichtspflicht

1.
Die Haftungspflicht der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n diensthabende/n Erzieher/in und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die Sorge-/Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen im Kindergarten.

2.
Kommen oder gehen Kinder allein zum oder vom Kindergarten bedarf es hierzu einer schriftlichen und datierten Festlegung der Sorge-/Erziehungsberechtigten.

3.
Alle Sorge- bzw. Abholberechtigten sind verpflichtet, bei Betreten und Verlassen der Einrichtung das Gartentor und die Haustür wieder zu schließen.

4.
Die Sorge-/Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich informations- und abholberechtigt. Die Sorge-/Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung in schriftlicher Form zu hinterlegen, welche Personen neben ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Widerrufe und Veränderungen der Abholungsberechtigung sind ebenso schriftlich anzuzeigen. Das Abholen der Kinder durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Vollmacht der Sorge-/Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus handelt die Kindertageseinrichtung nur auf Anordnung des Familiengerichtes.

Bei Veranstaltungen des Kindergartens gemeinsam mit Sorge-/Erziehungsberechtigten und Kindern (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Sorge-/Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Bei Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung hat die Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht.

5.
Die Mitarbeiter/innen des Kindergartens sind verpflichtet, die Übergabe an nicht ermächtigte Personen zu verweigern. Die Übergabe an Personen, die augenscheinlich nicht in der Lage sind, das Kind ordnungsgemäß zu betreuen, z. B. auf Grund Drogen- oder Alkoholgenusses, Verwirrtheit, kann zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung durch die Mitarbeiter/innen des Kindergartens verweigert werden. Im Falle der Verweigerung der Übergabe des Kindes wird sich der/die diensthabende Erzieher/in zunächst bemühen, das Kind durch einen anderen Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten abholen zu lassen. Gelingt das nicht, wird nach Abstimmung mit dem Träger des Kindergartens das zuständige Jugendamt informiert und gegebenenfalls bis zur Übergabe an die Sorge-/Erziehungsberechtigten eine vorläufige Fremdunterbringung des Kindes zu Lasten der Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. dem Vertragspartner veranlasst.

Wird ein Kind eine halbe Stunde nach der aktuellen Schließzeit nicht im Kindergarten abgeholt, wird wie im Falle der Verweigerung der Übergabe (Punkt 5) verfahren.

§ 8 Mitwirkungshandlungen

1.

Die im Kindergarten benutzte Bettwäsche wird in regelmäßigen Abständen an den Abholenden übergeben bzw. dem Kind mitgegeben. Im Austausch wird von den Sorge-/Erziehungsberechtigten gereinigte Bettwäsche im Kindergarten abgegeben.

2.

Für den Aufenthalt im Kindergarten sind u. a. weiter erforderlich:

- Schuhe zum Wechseln, die nur in den Räumen getragen werden
- ein Turnbeutel mit kurzen Turnsachen und Turnschuhen oder Stoppersocken
- zu Beginn der Woche ein Beutel mit Schlafkleidung, der am Wochenende zur Reinigung durch das Kind zurückgebracht wird
- Papiertaschentücher in erforderlicher Menge
- witterungsgerechte Wechselkleidung

3.

Besonderer Bedarf für Kleinkinder u. a.:

- ausreichende Wechselwäsche und Windeln, Reinigungstücher, Körperpflegemittel (Creme, Öl, etc.), Nuckel, Lieblingsspielzeug.

Alle Gegenstände sind der Zuordnung wegen sichtbar zu beschriften.

4.

Während des Mittagsschlafes ist das Abholen von Kindern sehr störend für die Mittagsruhe der anderen Kinder. Es sollte deshalb nur in begründeten Einzelfällen geschehen.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

1.

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft desselben sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Krankheiten in diesem Sinne sind: Infekt, Durchfallerkrankungen, Salmonellen, Keuchhusten, Masern, Hirn- und Hirnhautentzündungen, Ziegenpeter (Mumps), Röteln, Scharlach, Windpocken, ansteckende Borkenflechte, Gelbsucht, Krätze, Läusebefall, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose, Ruhr (*siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz*).

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in § 8 Satz 2 und 5 genannten Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen. Es wird geraten, dass das Kind nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) geimpft wird.

Zum Schutz aller Kinder im Kindergarten bedarf es vor einer Wiederaufnahme eines Kindes nach einer ansteckenden Krankheit der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Der Erhalt des in der Anlage befindlichen Merkblattes des Gesundheitsamtes wird mit Unterschrift bestätigt.

Die Erzieher/innen des Kindergartens sind berechtigt, bei einer offensichtlichen Erkrankung

die Übernahme des Kindes abzulehnen. Das Gleiche gilt bei Ungezieferbefall.

2.

Um die Sorge-/Erziehungsberechtigten im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalles des Kindes schnell zu erreichen, benötigt der Kindergarten die privaten und dienstlichen Festnetz- und Handynummern der Sorge-/Erziehungsberechtigten oder auch etwaig abholberechtigter Personen. Eine Veränderung dieser Telefonnummern ist umgehend dem Kindergarten mitzuteilen.

3.

Die Verabreichung von Medikamenten an Kinder im Kindergarten obliegt generell den Personensorgeberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung der Mitarbeiter/innen in den Kindergärten, Kindern Medikamente zu verabreichen.

Die Gabe von Medikamenten einschließlich homöopathischer Mittel im Kindergarten ist nur mit Vorlage einer ärztlichen Weisung erlaubt. Die Medikamente sind immer einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben. Die Medikamente sind mit dem Namen des Kindes, genauer Dosieranweisung für den Tag und Dauer der Einnahme zu beschriften. Nichtverausgabte Medikamente werden nur an die Sorge-/Erziehungsberechtigten persönlich zurückgegeben, (siehe „Merkblatt zur Medikamentengabe in der Kita“). Es wird ein Nachweisprotokoll zur Verabreichung von Medikamenten im Kindergarten geführt.

§ 10 Versicherung

1.

Für alle im Kindergarten angemeldeten Kinder besteht für die Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes während der Öffnungszeiten bzw. gemeinschaftlich organisierten Veranstaltungen durch die Einrichtung ein gesetzlicher Unfallschutz.

2.

Die Versicherung umfasst auch den direkten Weg zum Kindergarten und von diesem nach Hause. Der Versicherungsträger ist die Unfallkasse Thüringen. Ansprüche sind unverzüglich in der Einrichtung geltend zu machen.

3.

Für die in die Einrichtung mitgebrachten oder mitgegebenen Gegenstände aller Art, die nicht zum täglichen Gebrauch gehören, insbesondere Wertgegenstände, Spielzeug, Roller usw. wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Zusammenarbeit

1.

Um eine an das Konzept der Einrichtung ausgerichtete, anspruchsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu leisten, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sorge-/Erziehungsberechtigten sowie den Erzieher/innen des Kindergartens erforderlich. Den Sorge-/Erziehungsberechtigten werden regelmäßige Elternabende, Elternnachmittage, Elternbriefe, u. ä. angeboten.

2.

Die Bezugserzieher des jeweiligen Kindes bieten den Sorgeberechtigten 1 x jährlich ein Entwicklungsgespräch an.

3.

Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Kindergartenleitung informiert und gehört wird, bevor wichtige

Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKigaG).

§ 12 Essenversorgung

Der Integrative Kindergarten Suhl Heiligenland stellt an allen Öffnungstagen eine gesunde und kindgerechte Verpflegung im Kindergarten bereit. Dazu gehören Frühstück, warmes Mittagessen, Vesper, Tee und andere Getränke.

Fehlt ein Kind aufgrund Krankheit, Urlaub, etc. haben die Sorge-/Erziehungsberechtigten selbstständig Sorge dafür zu tragen, dass das Mittagessen im Kindergarten bis 07.30 Uhr abgemeldet wird.

§ 13 Antidiskriminierungspassus

Auf dem gesamten Gelände des Kindergartens gelten die humanistischen, demokratischen und kirchlichen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit.

Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien, die derartiges transportieren, werden nicht geduldet. In gegebenen Fällen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

§ 14 Gespeicherte Daten

Die Sorge-/Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKigaG) und des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben, genutzt und verarbeitet werden dürfen. Die Sorge-/Erziehungsberechtigten erklären sich insoweit auch mit der Weitergabe der erforderlichen Daten an die zuständige Kommune zum Zwecke der Erhebung der Kostenbeiträge einverstanden.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Daten gespeichert:

- a. allgemeine Daten: Name und Anschrift der Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b. Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

Die Teilnahme- und Betreuungsbedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Mit der Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag bestätigen Sie, dass diese Teilnahme- und Betreuungsbedingungen in der Ihnen aktuell vorliegenden Fassung gelesen und verstanden wurden und von Ihnen anerkannt werden.